



VUT e.V. • Hardenbergstr. 9a • 10623 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Per E-Mail an: konsultation-  
urheberrecht@bmjv.bund.de

Berlin, 15.01.2026

## **Verband unabhängiger Musikunternehmer\*innen (VUT) zur öffentlichen Konsultation: Gutachten „Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gutachten „Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie/Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht“ vom 27. Juni 2025 bezieht sich explizit nicht auf die angemessene Vergütung für die Nutzung von Tonträgern<sup>1</sup> gem. § 79 Abs. 2, 2a UrhG (vgl. S. 5, 14).

Da jedoch Annahmen und regulatorische Ableitungen getroffen werden, die in ihrer Umsetzung einen **direkten Einfluss auf die Zahlungsströme im Musikstreaming** haben, möchten wir zu einem ausgewählten Teil des Gutachtens wie folgt Stellung nehmen:

### Forderung

Aus Sicht des VUT gilt es, die nutzungsgenaue Vergütung als Goldstandard zu erhalten und zu stärken, statt sie zu verwässern oder gar schleichend abzuschaffen.. Wird ein Track einer\*s Musikschaaffenden digital vervielfältigt und im Wege des Streamings öffentlich wiedergegeben, sollte diese\*r für diese Nutzungen des Tracks angemessen vergütet werden. Um die Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen, sieht das Urheberrechtsgesetz die Möglichkeit vor, gemeinsame Vergütungsregeln zwischen Vereinigungen von Urheber\*innen bzw. Interpret\*innen mit Vereinigungen von Werknutzenden zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen aufzustellen (§§ 36 Abs. 1, 79 Abs. 2a UrhG).

**Direktvergütungsansprüche sollten grundsätzlich subsidiär zu gemeinsamen Vergütungsregeln sein.** Durch gemeinsame Vergütungsregelungen wird das durch Direktvergütungsansprüche verfolgte Ziel, die Angemessenheit der Vergütung sicher zu stellen, erreicht. Gemeinsame Vergütungsregelungen sind für die betroffenen Branchen das konkretere und damit geeignetere Instrument. Parallel bestehende Direktvergütungsansprüche erschweren oder vereiteln die Vereinbarung konkreter,

---

<sup>1</sup> Im Weiteren verwenden wir für spezifische Streaming Nutzung den Begriff Track anstelle von Tonträger (§ 16 Abs. 2 UrhG), digitaler Kopie eines Masters etc.

branchengerechter und zielgenauer Vereinbarungen. **Direktvergütungsansprüche sollten entsprechend nur in den Bereichen gelten, in denen keine gemeinsamen Vergütungsregeln vorliegen.**

### Begründung

Das Gutachten behauptet:

„Im Wege von Direktvergütungsansprüchen können Urheber und ausübende Künstler über Verwertungsgesellschaften direkt **in den Genuss von** Vergütungszahlungen kommen. In der Literatur wird argumentiert, dass sich die Umsetzung des Direktvergütungsmodells, bei dem die Urheber nicht übertragbare Vergütungsrechte behalten, die kollektiv verwaltet werden und auf die nicht verzichtet werden kann, **in der Praxis als recht wirksamer Vergütungsmechanismus erweisen** kann, wenn man es mit Bemühungen vergleicht, ähnliche Ziele durch zwingendes individuelles Urhebervertragsrecht zu erreichen, insbesondere in Mitgliedstaaten mit einer soliden Tradition der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten. Das Modell der **Direktvergütung kann eine praktikable, rechtlich verankerte Alternative zu Lizenzgebühren** sein, die durch individuelle, kollektive oder andere Vereinbarungen festgelegt werden.“ (S. 505 f., Hervorhebung durch Verf.)

Im Bereich Musikstreaming sprechen grundlegende strukturelle Gegebenheiten dagegen, dass das verfolgte Ziel („Sicherstellung einer angemessenen Vergütung“ S. 515) mittels Einführung von Direktvergütungsansprüchen erreicht wird.

**Der Behauptung des Gutachtens, dass eine Direktvergütung für individuelle Urheber\*innen zu einer „Besserstellung“ führt (S. 542), widersprechen wir entschieden: Für alle Interpret\*innen ohne nennenswerte Präsenz im Rundfunk, ist das Gegenteil der Fall.**

Allein aus dem Umstand, dass ein Direktvergütungsanspruch zwingend über Verwertungsansprüche (für die ausübenden Künstler\*innen über die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, GVL) abgewickelt würde, ergeben sich unzweifelhaft erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für Interpret\*innen.

### **Unterschiede Direktlizenzierung und Direktvergütung**

Die Verteilungssysteme bei der Direktlizenzierung über Digitalvertriebe und der Direktvergütung über Verwertungsgesellschaften unterscheiden sich deutlich. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Verteilungssysteme mittelfristig oder gar kurzfristig ändern werden (vgl. unten).

☞ *Beispiel: Ein Track eines Interpreten und des Tonträgerherstellers erzielt im Abrechnungszeitraum auf einer beliebigen Plattform 1.000.000 Streams.*

In **Variante 1 (Direktlizenzierung)** wird die Nutzung des Tracks von der Plattform erfasst und an den Digitalvertrieb abgerechnet und vergütet. Entlang der Lizenzkette rechnet der Digitalvertrieb weiter an den Tonträgerhersteller ab und dieser an den Interpreten. Derzeit laufen Verhandlungen zwischen dem VUT und dem Musiker\*innenverband Pro Musik über angemessene und zeitgemäße Regeln für die Vergütung von Leistungsschutzrechten im Audiostreaming.

- ➔ In Variante 1 wird die (z. B. über die vom Rechteinhaber des Tracks beauftragte Lizenzagentur Merlin) vereinbarte Vergütung für 1.000.000 Streams von der Plattform ausgehend an die Lizenzkette abrechnet. Tonträgerhersteller und Interpret erhalten ihren Vergütungsanteil für die abgerechneten Streams ihres Tracks (**nutzungsbasierte Vergütung**).

In **Variante 2 (Direktvergütung über Verwertungsgesellschaften)** wird die Nutzung des Tracks ebenfalls von der Plattform an den Digitalvertrieb für den Tonträgerhersteller abgerechnet und vergütet. Die Vergütung für den Interpreten erfolgt jedoch aufgrund eines Direktvergütungsanspruchs an die GVL, gemäß des von der GVL aufgestellten Tarifs.

- ➔ In Variante 2 würde die Plattform den von der GVL aufgestellten Tarif für die Vergütung des Interpreten bezahlen. Allerdings leitet die GVL die Vergütung NICHT an den Interpreten weiter, sondern sie sammelt sämtliche Einnahmen aus allen Verwertungsarten und verteilt sie nach ihrem Verteilungsplan. Den auf die „tatsächlichen Nutzungen“ entfallenden Anteil (Vergütung für 1.000.000 Streams) erhält der Interpret in Variante 2 nur dann nutzungsbasiert, soweit dieser mit „angemessenen Mitteln“ feststellbar ist (Verteilungsplan der GVL, I.1.). Andernfalls „werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur **pauschalen Annäherung** an diese Anteilsbemessung aufgestellt“ (Verteilungsplan der GVL, I.2.). Das letztgenannte Verfahren ist die Praxis, nach der nicht nur die GVL, sondern weltweit fast alle Schwestergesellschaften der GVL verfahren.

### Derzeitiges Verteilungssystem in der GVL

Grundlage der Verteilung sämtlicher Einnahmen (ZPÜ, öffentliche Wiedergabe, Sendung usw.) der GVL ist ausschließlich das **Sendeaufkommen der Tracks** in der in Anlage 2 des Verteilungsplans festgelegten **Auswahl an Radio- und Fernsehstationen**. Sendeaufkommen meint dabei ausschließlich lineare Sendungen (§§ 20, 78 Abs. 1 Nr. 2 UrhG), der im Verteilungsplan festgelegten Sender. „Grundlage für die Verteilung [...] ist [...] grundsätzlich die Sendung aller Produktionen [...] Ausgangspunkt ist die Sendedauer einer Produktion in Minuten und Sekunden“ (Verteilungsplan der GVL für ausübende Künstler 2, a), aa), aaa)). Von diesem Prinzip gibt es nur einige wenig, wirtschaftlich untergeordnete Ausnahmen.

Das bedeutet für den Interpreten: Der Direktvergütungsanspruch führt dazu, dass er nicht (wie in Variante 1) basierend auf der Anzahl der Streams seines Tracks in jedem Fall vergütet wird: **Wenn der Interpret bei keinem der von der GVL erfassten Sender gesendet und diese Sendung der GVL gemeldet wurde – das trifft auf die überwältigende Mehrheit der Interpreten zu, erhält er gar keine Vergütung** für die Nutzung im Wege des Audiostreamings.

Im deutschen Radio und Fernsehen läuft lediglich ein winziger Ausschnitt der Musikinhalte, die auf den Plattformen abgerufen werden – ca. 10.000 Titel bei den öffentlich-rechtlichen und 2.000 bei den Privatsendern.<sup>2</sup> Ohnehin läuft bei den öffentlich-rechtlichen nur ca. 30% und bei den privaten gar nur 10% Musikprogramm jenseits der Charts. Und der

<sup>2</sup> <https://www.gema.de/de/aktuelles/song-economy/radio-report>

Reformstaatsvertrag lässt befürchten, dass die Vielfalt aufgrund schwindender Flächen noch weiter abnehmen wird.<sup>3</sup>

Aus diesem Grund beobachtet der VUT den Trend, dass selbst erfolgreiche Künstler\*innen oder Tonträgerhersteller auf die Mitgliedschaft bei der GVL und damit auf eine Einnahmehance komplett verzichten, wenn sie es für sehr unwahrscheinlich halten, dass ihre Musik je in der deutschen TV- und Radiolandschaft gespielt wird (das betrifft z. B. Genres wie Metal). Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Track in den Charts gelistet ist und viel Spielzeit im Radio und TV bekommt. Das bedeutet erhebliche Einnahmen für den Interpreten über die GVL.

Zusammenfassend bedeutet das: **Eine nutzungsbasierte Vergütung für Streaming ist über die GVL derzeit nicht möglich. Ein Direktvergütungsanspruch enteignet daher alle Interpret\*innen, deren Repertoire nicht in ausgewählten Sendern gespielt wird.** Er hätte erhebliche Umverteilungen zugunsten von Tracks zur Folge, die im Rundfunk stattfinden.

Eine Veränderung der Verteilungssystematik bei der GVL ist vor dem Hintergrund der Statuten der GVL sehr unwahrscheinlich. Zumal schon der über das UrhDaG bestehende Direktvergütungsanspruch bisher nicht zu Ansätzen bei der GVL geführt hat, den Verteilungsplan zu ändern.

Änderungen sind aufgrund der GVL-Strukturen nicht zu erwarten: Die GVL vertritt Tonträgerhersteller sowie Interpret\*innen und Interpret\*innen und hat in ihren Statuten festgelegt, dass ausschließlich die Gesellschafter und Delegierten aus der jeweiligen Kategorie (Ziff. 7.4 GVL-Satzung) über Einnahmenverteilung der jeweiligen Kategorie (Künstler\*innen und Hersteller) entscheiden.<sup>4</sup> Beschlüsse werden mit einer 60% -Mehrheit gefasst (Ziff. 7.1 GVL-Satzung). Aufgrund der Statuten der GVL besteht dauerhaft eine Stimmenmehrheit von über 60% bei Vertreter\*innen aus dem Bereich „Klassik“ bzw. angestellter Orchestermusiker\*innen (unisono). Für einen Direktvergütungsanspruch müsste der Verteilungsplan von einer Sendeminutenvergütung hin zu einer nutzungsbasierten Vergütung weiterentwickelt werden. Das Interesse an einer mit Kosten, Aufwand und Unsicherheiten verbundenen Änderung des Status quo auf Künstler\*innenseite dürfte gering sein. Musikstreaming ist und bleibt für Vertreter\*innen des Klassik Genres, die aufgrund der Gesellschafterstruktur der GVL überproportional vertreten sind, keine nennenswerte Einnahmequelle.

Auf Herstellerseite hat sich bereits erwiesen: Eine Änderung hin zu einer nutzungsbasierten Verteilung ist ausgeschlossen, denn in den Statuten der GVL ist eine >60%-Stimmenmehrheit bei den Herstellern zu Gunsten der drei Majors (Sony, Warner, Universal) bzw. des BVMI als deren Vertreter und Mitgesellschafter der GVL quasi mit einer Ewigkeitsgarantie versehen. Deren Vorteile im derzeitigen Verteilungsplan liegen auf der Hand: Die Rechte für die häufigsten im Rundfunk gespielten Tracks liegen zu überwältigender Mehrheit bei dem Majors.<sup>5</sup> **Die Majors profitieren daher überproportional vom derzeitigen Verteilungssystem der GVL.** Dabei basiert das Ausschüttungsvolumen auf dem Verteilungsplan, den die Majors gerade aufgrund ihrer

---

<sup>3</sup> <https://miz.org/de/nachrichten/gema-sieht-durch-reformstaatsvertrag-die-musikalische-vielfalt-im-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk-in-gefahr>

<sup>4</sup> <https://gvl.de/sites/default/files/2025-03/GVL%20-%20Gesellschaftsvertrag%20Stand%2002.12.2024.pdf>

<sup>5</sup> Siehe beispielsweise Firmenzugehörigkeit der aktuellen Charts <https://www.offiziellecharts.de/charts>

Stimmmehrheit beschließen können. Der Majorisierungsgedanke geht aber völlig ins Leere, wenn wie bei der GVL die 99,99 % der Hersteller keinerlei Schutzrechte, etwa Vetorechte gegen die Entscheidung der Majors haben.

Das Gutachten selbst geht, vermutlich aufgrund der Fokussierung auf andere Bereiche der Kreativwirtschaft nicht auf diese Problematik ein. Jedoch führt es auch an:

„Insgesamt scheinen **empirische Belege für die Funktionalität von Direktvergütungsansprüchen eine Lücke darzustellen**, die angesichts der Komplexität der vertraglichen Beziehungen und Einflussfaktoren auf Vergütungsvereinbarungen in der Verwertungskette nur schwer zu schließen ist.“ (S. 513, Hervorhebung durch Verf.)

Diesen gewichtigen Einwand zur praktischen Anwendbarkeit von Direktvergütungsregeln gilt es mindestens im Bereich des Musikstreamings zu beachten.

**Um größere Kollateralschäden zu vermeiden oder auch (zu) hohe Erwartungen auf Künstler\*innen-Seite nicht zu enttäuschen, sollten diese aktiv, praxisorientiert und auf Augenhöhe über die Angemessenheit von Vergütungen mitentscheiden.**

Gesetzlich verordnete Direktvergütungsansprüche sollten daher gar nicht und wenn dann ausschließlich in Bereichen gelten, in denen die Branchen keine gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 Abs. 1 UrhG ausgehandelt haben.

*Für Rückfragen stehen Ihnen gern Reinher Karl ([karl@vut.de](mailto:karl@vut.de)) und Dr. Sandra Wirth ([wirth@vut.de](mailto:wirth@vut.de)) zur Verfügung.*

